

Schutzkonzept Veranstaltungen Naturschutz unter COVID-19

Stiftung Reusstal

(Vorlage von BirdLife Aargau)

Datum 9. Juni 2020

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Organisator der Veranstaltung ist für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich:

1. Alle Personen, die bei der Veranstaltung mitwirken, und die Teilnehmenden reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Alle Personen halten 2 m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
5. Kranke Personen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).
6. Berücksichtigung der spezifischen Umstände einer Veranstaltung, um den Schutz zu gewährleisten.
7. Information der Organisatoren und Teilnehmenden über die Vorgaben und Massnahmen.
8. Umsetzung der Vorgaben durch die Verantwortlichen, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Schutzkonzept

1. Händehygiene

Alle Beteiligten reinigen sich regelmässig die Hände. Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden.

Massnahmen

1.1 Organisatoren, Exkursionsleitende etc. reinigen sich regelmässig die Hände mit Händedesinfektionsmitteln oder, wo dies möglich ist, mit Wasser und Seife.

1.2 Teilnehmende müssen sich die Hände desinfizieren können. Für sie steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.

1.3 Alle Personen vermeiden das Anfassen von Oberflächen und Objekten. Türen nach Möglichkeit offen lassen, um Anfassen zu vermeiden.

1.4 Anfassen von Gegenständen der Besucher vermeiden auf Exkursionen, bei Kursen, in Garderoben etc. Keine Feldstecher ausleihen oder tauschen. Wo Fernrohreinsatz unabdingbar ist, Scharfeinstellung für jeden Benützenden mit einem neuen Papiertüchlein abdecken, dieses sofort fachgerecht entsorgen. Die Augenmuschel ganz herausdrehen und nach jedem Benützenden desinfizieren. Bücher und Materialien nur zeigen, nicht herumgeben.

2. Abstand halten

Die Organisatoren und Teilnehmenden halten 2 m Abstand zueinander und zu anderen Personen.

Massnahmen

2.1 Begrüssung und Verabschiedung: auf Distanz; auf Händeschütteln wird verzichtet; ohne Rituale mit Körperkontakt.

2.2 Die Anzahl Personen auf ca. 1 Person pro 4 m² begrenzen.

2.3 Gruppengrösse limitieren. Wenn möglich Voranmeldung einführen, um die Gruppengrösse anpassen zu können.

2.4 Nach Möglichkeit wird mittels Bodenmarkierung der Abstand zu anderen Personen sichergestellt.

2.5 In Seminar- oder Sitzungsräumen Tische und Stühle so anordnen, dass die 2 m eingehalten werden können inklusive beim Zugang. Sitzreihen sind so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Familien oder Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt. Die Stühle sollen wenn möglich immer in Reihen mit einem Mindestabstand von 1 m zwischen den Stühlen und Reihen aufgestellt werden. Der Personenfluss (z. B. Ein- und Austritt zum Raum, Vertreten in Pausen) ist so zu lenken, dass die Distanz von 2 m zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.

2.6 In engen Situationen keine Kontakte mit und unter den Besuchenden oder nur, wenn 2 m Distanz eingehalten werden können.

2.7 Die Teilnehmenden zur Einhaltung der Abstandsregel auf Hin- und Rückfahrt und in Pausen auffordern.

Bei unvermeidbarer Distanz unter 2 m

Sollte das Einhalten der Distanz in gewissen Situation nicht möglich sein, andere Schutzmassnahmen (Tragen von Hygienemasken oder Anbringen von geeigneten Abschränkungen) anzuwenden (2.8-2.10).

Falls auch diese Massnahmen nicht angewendet werden können und es folglich zu engen Kontakten kommen kann, gilt 2.11.

Massnahmen

2.8 Schutzmasken abgeben und benützen oder Teilnehmende bei der Ausschreibung/Anmeldung zum Mitbringen von Schutzmasken auffordern.

2.9 Situationen mit wenig Abstand möglichst kurz halten, dabei nicht reden, Gesichter in unterschiedliche Richtungen drehen, und beide Seiten müssen eine Maske tragen für den gegenseitigen Schutz.

2.10 Schutzmaske für Erste-Hilfe-Massnahmen bereit haben.

2.11 Können die Distanzregeln nicht dauernd eingehalten werden, muss die Nachverfolgung enger Personenkontakte (Contact Tracing) sichergestellt sein, etwa mit Präsenzlisten, um im Notfall (positiv getesteter Fall) die Kontakte (Name, Telefonnummer) der Teilnehmenden nennen zu können. Liste während 14 Tagen aufbewahren.

3. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

3.1 Alle Beteiligten (Organisatoren, Teilnehmende etc.) benützen nur ihre eigenen Gegenstände (Feldstecher, Bestimmungsbuch, Notizbuch, Schreibgerät etc.).

3.2 Oberflächen und benutzte Gegenstände werden regelmässig mit einem Reinigungs- oder Desinfektionsmittel gereinigt.

3.3 Falls möglich Quarantäne von mindestens 1-3 Tagen vor Wiederausleihe oder -benützung von Material oder konsequente Reinigung,

3.4 Unbrauchbares Material und weiterer Abfall werden regelmässig entsorgt. Die Sammlerinnen und Sammler tragen dabei Handschuhe, die sie sofort nach Gebrauch entsorgen, oder sie desinfizieren sich nach Umgang mit Abfall die Hände. Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

3.5 Persönliche Kleidung verwenden und diese regelmässig waschen.

3.6 Innenräumen nach Standard belüften oder mindestens 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften.

4. Besonders gefährdete Personen

Auf den 6.6.2020 hin wird der folgende Grundsatz aus der COVID-19-Verordnung 2 gestrichen (Art. 10b Abs.1): «Besonders gefährdete Personen sollen zu Hause bleiben und Menschenansammlungen meiden. Verlassen sie das Haus, so treffen sie besondere Vorkehrungen, um die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz einhalten zu können.»

Massnahmen

4.1 Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG

4.2 Für HelferInnen, mit denen ein Arbeitsverhältnis besteht und die der Gruppe der besonders gefährdeten Personen angehören, gelten die Bestimmungen von Artikel 10c der COVID- 19-Verordnung 2. Als besonders gefährdete Personen gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs.

5. COVID-19-Erkrankte

Personen mit Krankheitssymptomen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).

Massnahmen

5.1 Personen mit Krankheitssymptomen werden mit einer Hygienemaske nach Hause geschickt und aufgefordert, die Anweisungen gemäss BAG zu befolgen.

6. Besondere Situationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Situationen bei Veranstaltungen zum Naturschutz, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

6.1 Alle Personen, die Hygienemasken gebrauchen, verwenden diese fachgemäss, wechseln diese regelmässig und entsorgen sie in einem geschlossenen Abfalleimer.

7. Information

Information der betroffenen Personen über die getroffenen Massnahmen.

Massnahmen

7.1 Die OrganisatorInnen und HelferInnen werden über den Inhalt des Schutzkonzeptes informiert, wo nötig geschult und über das Verhalten im COVID-19-Krankheitsfall informiert.

7.2 Wenn möglich werden die Schutzmassnahmen gemäss BAG ausgehängt:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

7.3 Die Teilnehmenden werden zu Beginn und wenn nötig während der Veranstaltung über die einzuhaltenden Distanz- und Hygienemassnahmen informiert.

7.4 Information der Teilnehmenden über die Distanz- und Hygienemassnahmen schon bei der Ausschreibung (z.B. Website).

8. Management, Betrieb

Umsetzung der Vorgaben, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen

8.1 Die betreffenden Personen werden regelmässig über die Hygienemassnahmen, den Umgang mit anderen Personen und mit Schutzmaterial instruiert.

8.2 Die Verantwortlichen sorgen für einen ausreichenden Vorrat an Schutzmaterial und Desinfektions- (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Hände, Gegenstände, Oberflächen).